

Aufgepasst bei der Gefährdungsbeurteilung!

Derzeit tingeln vermehrt Kransachkundige und Kransachverständige durch die Lande, die den Autokranbetreibern und -vermietern für teures Geld Gefährdungsbeurteilungen, meist in vorgefertigten Checklisten, mit der Behauptung andrehen, für jeden Hub müsste eine Risikoanalyse beziehungsweise Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. TRBS 1111 erfolgen. Diese Aussage ist so falsch wie unvollständig. Von RA Dr. Rudolf Saller

Dabei geraten schon die Begriffe häufig durcheinander. Die Risikoanalyse (risk-analysis) ist ein Begriff aus der Maschinenrichtlinie (MRL) 206/42/EU ff und betrifft die Herstellerverantwortung für Konstruktion und Bau der Maschine. Dabei sind die Risiken der Verwendung (auch bei Transport und Montage) und des vorhersehbaren Fehlgebrauchs in einer Risikobeurteilung nach DIN-EN 14121-1:2007 zu erfassen und abzuarbeiten (Kessels/Muck, Risikobeurteilung gemäß Maschinenrichtlinie, Beuth-Verlag, Berlin, 2010). Davon streng zu unterscheiden ist die Verantwortung des Betreibers für die Benutzung von Arbeitsmitteln und deren Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 1 BetrSichV.

I. Betreiberverantwortung nach §§ 5, 6 ArbSchG i.V.m. §§ 3 Abs. 1 BetrSichV

Die Betreiberverantwortung richtet sich über §§ 5, 6 ArbSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 BetrSichV als Umsetzung der EU-Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie 89/655/EWG ff und den technischen Regeln der Betriebssicherheit (TRBS), soweit vorhanden, in Ergänzung nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, vorliegend den BGV D 6: „Kran“ an den Verwender des Arbeitsmittels.

Nach § 5 ArbSchG hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer



Bild: BillionPhotos.com

Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich

sind. Gemäß § 6 Abs. 1 ArbSchG muss der Arbeitgeber über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen sich das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ergeben.

Nach § 3 Abs. 1 BetrSichV hat der Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5, des § 6 GefStoffV und der allg. Grundsätze des § 4 ArbSchG die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln.

Die Ausführungen zur Betreiberverantwortung nach der BetrSichV sind allerdings lückenhaft, da die Anhänge 1 bis 5 zu § 3 Abs. 1 BetrSichV nur die Mindestanforderungen an die Verbesserung der Sicherheit und



Bild: fotolia - B. Wylezich

des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln enthalten. Grundsätzlich gilt nämlich für Arbeitsmittel, darunter fallen selbstverständlich auch Fahrzeugkrane (vgl. Peter Hartung, Prüfungspflichtige Arbeitsmittel, Universum Verlag, Wiesbaden, 2009, S. 23), über §§ 5, 6 ArbSchG und § 4 Abs.2 BetrSichV die vom Ausschuss für Betriebssicherheit (vgl. § 24 BetrSichV) ermittelten und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesarbeitsblatt oder im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse (Technische Regeln zur Betriebssicherheit=TRBS). Die Maßnahmen müssen dabei dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und nach § 3 BetrSichV dem Stand der Technik entsprechen.

II. Betreiberverantwortung nach den Unfallverhütungsvorschriften BGV D 6: „Krane“

1. Die in 2002 eingeführte Betriebssicherheitsverordnung sollte allerdings neben den bis dahin (und noch) geltenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) keine weiteren/zusätzlichen Sicherheitsprüfungen und Gefahrenbeurteilungen bringen, sondern mit der Verordnung sollte nur die notwendige Rechtsgrundlage zur Umsetzung der EU-Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie 89/655/EWG geschaffen werden. Die in der BetrSichV gestellten Anforderungen werden gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 24 BetrSichV konkretisiert durch die sogenannten Technischen Regeln zur Betriebssicherheit (TRBS). Obgleich die Verordnung schon 2002 eingeführt worden ist, existieren leider noch längst nicht für alle Bereiche des Arbeitsschutzes einschlägige TRBS, da insofern etwa 20.000 Arbeitsschutzvorschriften zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren wären. In

den Bereichen, in denen bisher keine TRBS für das Arbeitsmittel existent sind, gelten daher noch und ausschließlich die betreffenden BG-Unfallverhütungsvorschriften (vgl. auch v. Locquenghien/Ostermann/Klindt, Betriebssicherheitsverordnung, BAnz-Verlag, 1. Auflage, 2002, S. 6/8).

Für einige Tätigkeitsbereiche, wie zum Beispiel für die Fahrzeug-Instandhaltung, oder für einige Industriebereiche, wie zum Beispiel die Steinbruchbetriebe, existieren Übersichten, die den Betrieben bei der Bestimmung der prüfpflichtigen Arbeitsmittel helfen sollen. Die Betriebe, die nicht den betreffenden Industriebereichen angehören, auf die die Übersicht ausgerichtet ist, oder andere Tätigkeiten ausführen, können die Übersichten eingeschränkt benutzen.

2. In den nicht durch TRBS geregelten Bereichen gelten daher vorerst die Unfallverhütungsvorschriften aufgrund der Regelungen in § 21 Abs. 2 ArbSchG i.V.m. § 15 Abs. 1 SGB VII weiter. Danach richten sich die Aufgaben und Befugnisse der Unfallversicherung, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches. Nach § 15 Abs. 1 SGB VII können die Unfallversicherungsträger unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen.

Dies ist vorliegend der Fall. Für den Einsatz von Kranen existieren (derzeit noch) keine eigenen technischen Regeln zur Betriebssicherheit. Es existieren derzeit allenfalls allgemeine technische Regeln der Reihe 1000: „Allgemeines – Grundlagen“ sowie ferner gefährdungsbezogene



Bild: fotolia - Kara

Regeln der Reihe 2000 und arbeitsmittelbezogene spezifische Regeln für überwachungsbedürftige Anlagen und der Reihe 3000, nämlich zum Betrieb von Aufzugsanlagen und zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefahren von Druckbehältern (vgl. <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Anlagen-und-Betriebssicherheit/TRBS/TRBS.html>). Hinsichtlich des sicheren Betriebs von Fahrzeugkranen gelten demgegenüber weiterhin die Unfallverhütungsvorschriften BGV D6: „Krane“. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 1 BetrSichV wird der Arbeitgeber verpflichtet, über die Ermittlung der Gefährdungen und die daraus abzuleitenden erforderlichen Maßnahmen auch erforderliche Prüfungen zu ermitteln. Dabei reicht es nicht aus, dass der Arbeitgeber Prüflisten der Unfallverhütungsvorschriften, vorliegend der BGV D6: „Krane“ übernimmt, er muss im

Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch prüfen, ob aufgrund besonderer betrieblicher Gegebenheiten (beim Autokran gegebenenfalls Umschlagsbetrieb, 3-Schicht-Betrieb oder Betrieb in Gießereien) gegebenenfalls kürzere Prüffristen festzulegen sind. Nach staatlichem Recht wird dem Arbeitgeber aber auch die Möglichkeit eingeräumt, längere Prüffristen festzulegen, wenn das Ergebnis seiner Gefährdungsbeurteilung dies zulässt. Die Frage der Verbindlichkeit des autonomen Satzungsrechts der Unfallversicherungsträger, soweit es auch Inhalte der BetrSichV konkretisiert, sollte jeweils durch den Mitgliedsbetrieb mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger abgeklärt werden. Dies kann zum Beispiel zutreffen auf Prüflisten, Prüfumfang oder Prüfpersonen (vgl. Fähnrich/Mattes, Die Betriebssicherheitsverordnung, Praxiskommentar, Erich-Schmidt, Berlin, 2006, S. 98/99).



Bild: fotolia - Vielfalt

3. Es gelten daher nach wie vor gem. § 15 Abs. 1 SGB VII die Unfallverhütungsvorschriften der BGV D6: „Krane“ (vgl. auch das Schreiben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. vom 12.7.2011 Anlage 2). Danach ist gem. § 26 Abs. 2 BGV D6: „Krane“ ausdrücklich nur für Turmdrehkrane eine Sachkundigenprüfung bei jedem Aufstellen und nach jedem Umrüsten vorgesehen. § 10 Abs. 1 BetrSichV fordert dagegen für jedes Arbeitsmittel nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder an einem neuen Standort eine Überprüfung durch ein befähigte Person. Daneben ist nach jedem Auf- und Abrüsten beziehungsweise Aufstellen des Fahrzeugkrans an wechselnden Standorten allenfalls die tägliche Einsatzprüfung nach § 30 Abs. 1 BGV D 6: „Krane“ erforderlich, die aber nach VDI-Richtlinie 2194 und BGG 921: „Grundsätze über Auswahl, Ausbildung und Befähigungsnachweis von Kranführern“ ausgebildete Autokranführer jederzeit selbst erbringen und den Zustand des von ihm bedienten Fahrzeugkrans vor Arbeitsbeginn auf augenfällige Mängel hin überprüfen können muss. Insofern ist

der Kranführer befähigte Person nach TRBS 1203. Mit Einhaltung der Vorschriften der BGV D6: „Krane“ hat der Kranbetreiber aber seine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. BetrSichV (i. V. m. der Bedienungsanleitung) realisiert oder anders ausgedrückt: die Einhaltung der BG-Vorschriften führt zur antizipierten Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV (vgl. Fährnich/Mattes, BetrSichV, Praxiskommentar, E. Schmidt-Verlag, Berlin, 2006, S. 99).

Mit der Führung eines Krankontrollbuches werden außerdem automatisch auch die Anforderungen des § 10 Abs. 1 BetrSichV hinsichtlich einer Prüfung des Arbeitsmittels nach jedem Standortwechsel erfüllt (vgl. DGUV, Sachgebiet Hebetchnik und Instandhaltung, Dipl. Ing. Koop, Schreiben vom 11.12.12.). Um die Vorschriften der §§ 3 Abs. 1, 10 Abs. 1 BetrSichV einzuhalten ist daher für jeden Fahrzeugkran ein Krankontrollbuch nach § 30 Abs. 3 BGV D 6: Krane zu führen, auch für vollhydraulische Fahrzeugkrane oder Mobilfaltkrane.

Eine zusätzliche Gefährdungsbeurteilung nach TRBS 1111 ist daher nur dort notwendig, wo die

BGV D 6: „Krane“ bestimmte Risiken nicht als antizipiert behandelt, also offen lässt. Das ist zum Beispiel beim Tandem- oder Simultanhub nach § 33 Abs. 2 BGV D 6: „Krane“ der Fall. Hier bestimmt die Unfallverhütungsvorschrift, dass ein Aufsichtsführer zur Koordination der Krane zu bestimmen und ein Ablaufbeziehungsweise Lastverteilungsplan zu erstellen ist. Dasselbe gilt nach § 34 BGV D 6: „Krane“, wenn die durchzuführenden Arbeiten oder die betrieblichen Verhältnisse eine Betriebsanweisung erfordern. Nach der Durchführungsanweisung zu § 34 BGV D 6: „Krane“ ist das zum Beispiel der Fall bei:

- schwierigen Montagearbeiten,
- beim Transport gefährlicher Güter,
- bei der Zusammenarbeit mehrerer Krane,
- beim Personentransport, der im Übrigen durch die TRBS 2121 für die Personenbeförderung mit hierfür nicht zugelassenen Hebezeugen bereits durch eine technische Regel erfasst ist,
- beim Betrieb von Kranen unter Windeinwirkung,

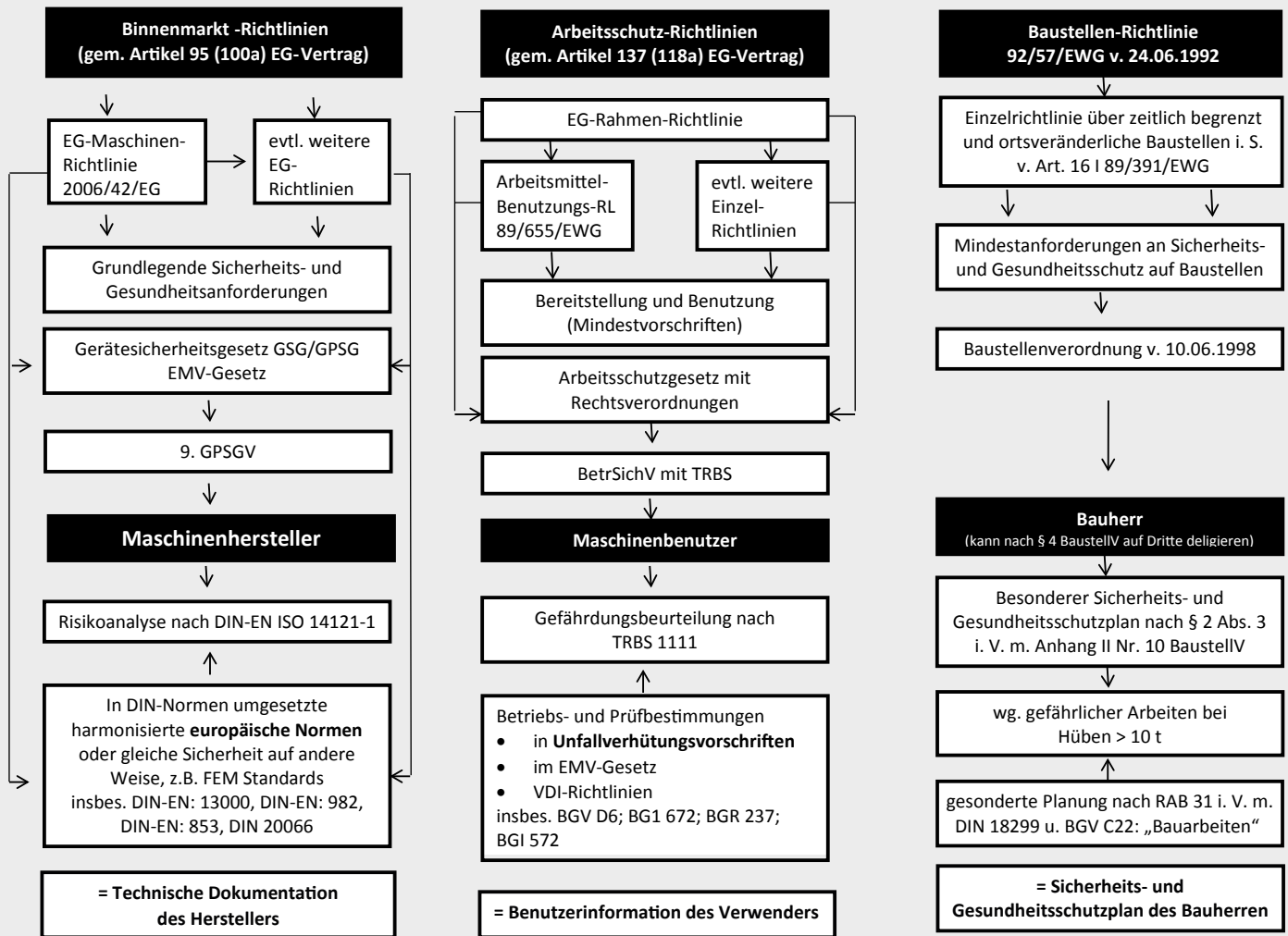
- für die Rettung von Turmdrehkranführern aus hochgelegenen Steuerständen.

Es ist natürlich Sache des Einsatzplaners, die besonderen betrieblichen Verhältnisse oder die Anforderungen der durchzuführenden Arbeiten zu beurteilen und abzuschätzen, ob eine besondere Betriebsanweisung/Gefährdungsbeurteilung notwendig ist. Hierzu hat der Autor Checklisten für Routineeinsätze und kritische Hübe entwickelt, die in Anlage 2 und 3 beigefügt sind.

III. Bauherrenverantwortung nach der Baustellenverordnung

In Vollzug der EU-Baustellenrichtlinie 92/57/EWG vom 24.06.1992 wurde außerdem und neben der Arbeitsschutz-Richtlinie sowie neben der Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie 89/655/EWG die spezielle Baustellenverordnung geschaffen. Das spezielle Baustellenrecht ist vom Arbeitsschutzgesetz jedoch nicht abgekoppelt, sondern stellt vielmehr

Europäische und nationale Rechtsgrundlagen für sichere Maschinen (hier: Krane)



einen besonderen Teil, eine Art „Auskoppelung“ des Arbeitsschutzgesetzes für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf zeitlich begrenzten und örtlich veränderbaren Baustellen dar. Sie dient der Gefährdungsminimierung nach § 4 Nr. 1 ArbSchG und existiert daher neben der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 1 BetrSichV. Sie stellt das speziellere Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept für zeitlich begrenzte und ortsveränderliche Baustellen dar (vgl. Kollmer, Baustellenverordnung, 2. Auflage, C.H. Beck Verlag, München, 2004, § 2 BaustellV, Rd.-Nr. 8 ff.). Baustelle ist dabei nach § 1 Abs. 3 BaustellV derjenige Ort, an dem ein Bauvorhaben ausgeführt wird. Ein Bauvorhaben ist nach § 1 Abs. 3, S. 2 BaustellV das Vorhaben, eine oder mehrere bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder abzubauen. Der Abbruch ist begrifflich dabei das

Beseitigen einer bestehenden baulichen Anlage, also die Demontage (vgl. Kollmer, a.a.O., § 1 BaustellV, Rd.-Nr. 50). Neben dem qualifizierten Baustellenbegriff in § 2 Abs. 2 BaustellV (mehr als 30 Arbeitstage, mehr als 20 Beschäftigte oder Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage) sieht § 2 Abs. 3 BaustellV für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II zur BaustellV ausgeführt werden, einen besonderen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vor. Gem. Anhang II Nr. 10 zur BaustellV sind besonders gefährliche Arbeiten i. S. v. § 2 Abs. 3 BaustellV insbesondere der Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht. Darunter zu verstehen sind Konstruktionselemente des Massivbaus mit relativ großer Masse, unabhängig von

der Wahl des Baustoffs, der zum Beispiel Mauerwerk, Beton und Stahlbeton, Stahl oder Holz sein kann (vgl. Kollmer, a.a.O., Anhang II BaustellV, Rd.-Nr. 7). In allen Fällen, in denen auf Baustellen also Massivbauteile mit mehr als 10 t Stückgewicht bewegt werden, ist ein besonderer Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 Abs. 3 BaustellV unabhängig vom qualifizierten Baustellenbegriff des § 2 Abs. 2 BaustellV erforderlich. Grundsätzlich ist es in solchen Fällen sinnvoll und möglich, den besonderen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan mit der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 BetrSichV zu kombinieren und die damit verbundene Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung i. S. v. § 6 ArbSchG zu verbinden. Denkbar ist sogar eine Verbindung aller drei Dokumente, insbesondere der Vorankündigung

(i. V. mit Bautafel), des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und der Gefährdungsbeurteilung/Dokumentation, sofern alle drei Elemente von Gesetzes wegen gefordert sind (vgl. Kollmer, a.a.O., § 2 BaustellV, Rd.-Nr. 87). Erstellt wird der besondere Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan entlang den Inhalten der DIN 18299 (vgl. Anlage 4) sowie den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen RAB 31. Die RAB sind in ihrer materiellen Wirkung vergleichbar mit Verwaltungsvorschriften. Sie stellen also keine materiellen Vorschriften dar (vgl. Kollmer, a.a.O., BaustellV-Einleitung, Rd.-Nr. 44c). Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen haben damit keine Rechtsnormqualität, aber sie bilden den amtlichen Stand der Interpretation der Baustellenverordnung (vgl. Kollmer, a.a.O., Vorwort, Ausgabe 2004).